

NÖ Kleinstkinderbetreuungs- förderung für Eltern



Unterstützung für berufstätige Eltern, die ihre Kleinstkinder (unter 3-Jährige) durch NÖ Tageseltern oder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen.

Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

F3-FFA-211/003-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 NÖ Familien gemäß § 3 NÖ Familiengesetz, wenn diese ihre Kleinstkinder durch Tageseltern oder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen und die entsprechenden Bestimmungen dieser Gesetze eingehalten werden.
- 1.2 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung der Eltern

- 2.1 Das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter, einem Tagesvater oder in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreute Kind unter 3 Jahren einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.
- 2.2 Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung zur Betreuung eines Kindes geben und eine Betreuungsvereinbarung schließen (Mindestinhalt: Betreuungsbeitrag, Betreuungszeit)

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- 2.3 **Ganztagsbetreuung:** Betreuungszeit eines Kleinstkindes von 160 Stunden.
Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 - 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.
- 2.4 **Betreuungsbeitrag:** Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.
- 2.5 **Familieneinkommen:** Monatliches Nettoeinkommen der oder des Erziehungsberechtigten, einschließlich des Nettoeinkommens einer etwaigen Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegekindergeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld.

Als Einkommen gilt:

- 2.5.1 bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
- 2.5.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- 2.6 Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

Berufstätigkeit / Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte monatliche Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
mehr als 30 WStd.	160 Std.	€ 100,00	€ 200,00	€ 300,00
mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	€ 75,00	€ 150,00	€ 225,00
mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	€ 50,00	€ 100,00	€ 150,00
bis 10 WStd.	40 Std.	€ 25,00	€ 50,00	€ 75,00

2.7 Anerkannte Kosten:

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter 3 Jahren.

2.8 Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Einkommenstabelle (netto)

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 2.500,00	bis € 2.900,00	bis € 3.500,00	bis € 4.050,00	75 %
bis € 2.750,00	bis € 3.150,00	bis € 3.750,00	bis € 4.300,00	50 %
bis € 3.000,00	bis € 3.400,00	bis € 4.000,00	bis € 4.550,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.750,00	bis € 2.150,00	bis € 2.750,00	bis € 3.300,00	75 %
bis € 2.000,00	bis € 2.400,00	bis € 3.000,00	bis € 3.550,00	50 %
bis € 2.250,00	bis € 2.650,00	bis € 3.250,00	bis € 3.800,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 550,–

Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung.
- 3.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.
- Entsprechende Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.noel.gv.at.
- 3.3 Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kleinstkindes oder ihrer Kleinstkinder selbst durchführen können (weil sie z.B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Datenverarbeitung

- 4.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie § 7a NÖ Familiengesetz:
- Erziehungsberechtigte des oder der betreuten Kleinstkinder: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Beruf, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung
 - Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten des oder der betreuten Kleinstkinder
 - Name der vom Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntgegebenen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Familieneinkommen, vom Antragsteller oder Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung (insb. Einkommensnachweis der Erziehungsberechtigten sowie im gemeinsamen Haushalt lebender Partner oder Partnerin, Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Geburtsurkunden der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird, Meldebestätigung gemäß Meldegesetz 1991 aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
 - Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. des Rechtsträgers der Tagesmutter, des Tagesvaters oder der Kinderbetreuungseinrichtung, die das Kleinstkind betreut
 - Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung des Kleinstkindes
 - Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung
- 4.2 Im Falle einer Betreuung des Kleinstkindes durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater übermittelt diese oder dieser der förderabwickelnden Stelle zum Zweck der Berechnung der Förderhöhe monatlich Namen der betreuten Kinder für die eine NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung bezogen wird, Betreuungsmonat und Anzahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- 4.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 4.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.
- 4.5 Die personenbezogenen Daten werden gem. § 7a Abs 3 NÖ Familiengesetz solange gespeichert, solange dies für die unter Punkt 4.1 angeführten Zwecke erforderlich ist.
- 4.6 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 4.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Ebenso ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
-

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung dem Land NÖ schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Beendigung (auch Wechsel) der Betreuungsvereinbarung mit der Tagesmutter, dem Tagesvater oder der Betreuungseinrichtung unverzüglich bekanntzugeben. Wird eine neue Betreuungsvereinbarung (z.B. bei Wechsel) abgeschlossen, so ist ein neuer Antrag auf NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung zu stellen.
- 5.2 Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Erziehungsberechtigten bzw. direkt an die Tageseltern oder die Betreuungseinrichtung überwiesen.
- 6.2 Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Härteklausel

- 7.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, Ausnahmeregelungen treffen:

So kann etwa

- bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 2.4 bis 50 % pro Kind und Monat erhöht werden (bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ist eine erhebliche Behinderung anzunehmen), wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder erfolgreich absolviert hat oder
- zum Wohl des Kindes von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

Tageseltern Trägerorganisationen (Stand September 2018):

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH Kinder, Jugend & Familie	Ferstlergasse 4 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 249
Service Mensch GmbH Volkshilfe Niederösterreich	Grazer Straße 49-51 2700 Wr. Neustadt	Tel. 02622 / 82200 DW 6433 od. 6435
Caritas der Diözese St. Pölten	Schulgasse 10 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 841 DW 662
Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“	Plankengasse 17/1 2700 Wiener Neustadt	Tel. 0650 / 7750 007
Kids' care	Kastelicgasse 2 3100 St. Pölten	Tel. 0664 / 8521 471
Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten	Schreinergergasse 1 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 3542 03